

– Keine amtliche Bekanntmachung* –

Lesefassung

der
Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Master-Studiengang
International Security Studies
der Universität der Bundeswehr München
(POISS/Ma)

vom 20. März 2014

(Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 06. Juni 2014 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2014, S. 3, lfd. Nr. 1.01, Anlage 1)

und der Fassung der Änderungssatzung vom 7. November 2016

(Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 5. Dezember 2016 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2016, S. 3, lfd. Nr. 1.02, Anlage 2)

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der POISS/Ma handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der in die Version der POISS/Ma vom 20. März 2014 die durch die Änderungssatzung vom 7. November 2016 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt veröffentlichten Texte.

Prüfungsordnung
für den
weiterbildenden
Master-Studiengang

International Security Studies

der
Universität der Bundeswehr München

(POISS/Ma)

vom 20. März 2014

**in der Fassung der Änderungssatzung
vom 7. November 2016**

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie
Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 43
Abs. 6 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des
Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)
erlässt die Universität der Bundeswehr
München (UniBw M) folgende
Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
B Prüfungsorgane	
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer	5
C Studienverlauf	
§ 6 Module und Umfang	5
§ 7 Regelstudienzeit	6
D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 8 Master-Prüfung	6
§ 9 Prüfungsverfahren	6
§ 10 Form und Durchführung von Prüfungen	6
§ 11 Leistungsnachweise	7
§ 12 Master-Arbeit	7

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel	8
§ 14 Ungültigkeit der Master-Prüfung	9
§ 15 Bestehen und Bewertung der Master-Prüfung	9
§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 17 Schutzfristen nach dem Mutter- schutzgesetz, Elternzeit	10
§ 18 Berufsbedingte Unterbrechung	10
§ 19 Nachteilsausgleich	10

E Akademischer Grad und Zeugnis

§ 20 Master-Grad	11
§ 21 Zeugnis	11

F Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten	11
----------------------	----

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	13
---	----

Anlage 2: Auswahlgespräch für den weiterbildenden Master-Stu- diengang <i>International Security Studies</i>	16
--	----

Anlage 3: Bewertungsbogen zur Aufnahme in den Master-Studiengang <i>International Security Studies</i>	18
--	----

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	20
--	----

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des weiterbildenden Master-Studiengangs *International Security Studies* (ISS). ²Dieser wird von der Universität der Bundeswehr München in Zusammenarbeit mit dem College of International and Security Studies des George C. Marshall European Center for Security Studies (GCMC) und der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften

(SOWI) der UniBw M im Bereich der Lehre getragen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Ziel des weiterbildenden Master-Studiengangs International Security Studies ist es, eine vertiefte Einsicht in internationale Strukturen, Prozesse und Tendenzen der internationalen Sicherheitspolitik zu gewähren. ²Durch die Verbindung von Lehre und Praxis wird eine wissenschaftliche und anwendungsbezogene Weiterbildung vermittelt, die es Studierenden ermöglicht, die Herausforderungen, Dynamiken, Entwicklungen, Risiken und Problembereiche internationaler Sicherheitspolitik in einer globalisierten und interdependenten Welt analysieren zu können.

(2) ¹Der Studiengang ist auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten, praxisrelevanten Kenntnissen und Erfahrungen in internationaler Sicherheitspolitik sowie deren Vertiefung und Erweiterung in einer zu wählenden Studienvertiefung (vgl. Anlage 1, Tabelle 3) ausgerichtet. ²Dabei soll die Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis gefördert werden, um so Fragestellungen zu Themen der internationalen Sicherheit in übergreifende Zusammenhänge einordnen und bearbeiten zu können.

(3) Überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen u. a. durch Gruppenarbeiten und Präsentationen gefördert.

(4) Die Module des Studiengangs sind nicht Bestandteile eines grundständigen Studiengangs.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang für den weiterbildenden Master-Studiengang setzt voraus:

1. Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von 240 ECTS-

Leistungspunkten entspricht (Diplom-/Master- oder Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss),

2. Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung,
3. Nachweis von Kenntnissen in der englischen Sprache (TOEFL od. SLP Stufe 3),
4. erfolgreicher Abschluss eines Auswahlgesprächs gemäß Anlage 2.

(2) ¹ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch durch Anerkennung von entsprechenden Vorerfahrungen, insbesondere qualifizierte berufliche Tätigkeit, (credits for prior learning and experience) angerechnet werden. ²Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Vorleistungen kann bis zu einem Umfang von bis zu maximal 30 ECTS-Leistungspunkten erfolgen. ³Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

B Prüfungsorgane

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften an der UniBw M oder des GCMC sein müssen und Lehre im Studiengang International Security Studies erbringen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät SOWI und des College of International and Security Studies des GCMC wählen je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.

(5) Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die/der Studierende in ihren/seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(7) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

§ 5

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer soll in geeigneter Form

bekannt gegeben werden. ³Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüferin/Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Zur Prüferin/Zum Prüfer können alle Lehrenden mit der Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen nach der Verordnung über die Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung) bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung in einem gesellschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Hochschule abgelegt hat.

C Studienverlauf

§ 6 Module und Umfang

(1) ¹Die im Studiengang zu erbringenden Pflichtmodule sind in Anlage 1, Tabelle 1 unter Angabe der erforderlichen Prüfungsleistungen ausgewiesen. ²Zudem wählt die Studierende/der Studierende eines der beiden Wahlpflichtmodule der Tabelle 2 und eine der Studienvertiefungen der Tabelle 3 in Anlage 1. ³Ein Anspruch darauf, dass jede Studienvertiefung angeboten wird, besteht nicht. ⁴Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls oder einer Studienvertiefung wird zudem von einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmern abhängig gemacht.

(2) ¹Die in Anlage 1, Tabelle 5 ausgewiesenen Module können als entsprechendes Modulstudium belegt werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 3 der vorliegenden PO. ³Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte eines entsprechenden

Modulstudiums erworben wurden. ⁴In diesem Fall erhält die Studierende/der Studierende ein Zertifikat der UniBw M, das die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahl und Gesamtnote ausweist. ⁵Ein Master-Abschluss kann im Rahmen des Zertifikatsstudiums nicht erworben werden.

(3) ¹Die Bewertung von Modulen erfolgt auf der Basis von ECTS-Leistungspunkten gemäß den Regelungen im Bayerischen Hochschulgesetz. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden. ³Die den Modulen zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sind in Anlage 1 angegeben. ⁴Der Master-Studiengang hat einschließlich der Master-Arbeit einen Gesamtumfang von 60 ECTS-Leistungspunkten.

§ 7 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt für Vollzeitstudierende ein Jahr. ²Für Teilzeitstudierende beträgt sie zwei Jahre.

(2) Kann eine Studierende/ein Studierender aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die Master-Prüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden über eine Verlängerung.

D
Organisation von Prüfungen
und Bewertung
von Prüfungsleistungen

§ 8 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den Pflichtmodulen des Studiengangs gemäß Anlage 1, Tabelle 1, in einem Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1, Tabelle 2, einem Modul der Studienvertiefungen gemäß Anlage 1, Tabelle 3 und dem Master-Arbeits-Workshop und der

Master-Arbeit gemäß § 12 bzw. Anlage 1, Tabelle 4.

§ 9 Prüfungsverfahren

(1) Für jede Modulprüfung werden mindestens zwei Termine pro Jahr angeboten.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung sind durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt der UniBw M zu melden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin/dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin bekannt.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu ihrer Wiederholung hat sich die/der Studierende beim Prüfungsamt der UniBw M in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzumelden. ²Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin.

(5) Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden, sofern der vorausgegangene Versuch ohne Erfolg abgelegt wurden.

§ 10 Form und Durchführung von Prüfungen

(1) Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann.

(2) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einer/einem Prüferin/Prüfer oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin/einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. ³Bei Kollegialprüfungen haben sich die mitwirkenden Prüferinnen/Prüfer auf eine Note zu einigen. ⁴Je

Studierende/Studierendem und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. ⁵Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Datum und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen/Prüfer, der Beisitzerin/des Beisitzers und der Kandidatinnen/Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von einer/einem beisitzenden Prüferin/Prüfer oder von der Beisitzerin/dem Beisitzer geführt und von der/dem beisitzenden Prüferin/Prüfer beziehungsweise Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer unterzeichnet.

(3) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Master-Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach erfolgreichem Ablegen des/der für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises/Leistungsnachweise vergeben. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Master-Studiengang angebotenen Module sind in Anlage 1 angegeben.

(2) ¹Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. ²Er besteht aus einer mündlichen Prüfung (mP) oder einer Studienleistung gemäß Abs. 3.

(3) ¹Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, sondern durch einen Notenschein (benoteter Schein) nachgewiesen wird. ²Der

Leistungsnachweis für eine Studienleistung basiert in der Regel auf der erfolgreichen Ausarbeitung und Präsentation eines 30-minütigen Referats mit einer Bearbeitungszeit von 20 Stunden oder eines Essays, das 2.500 bis 7.500 Wörter umfasst und für das eine entsprechende Bearbeitungszeit von 28 bis 83 Stunden vorgesehen ist. ³Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil jeder Teilnehmerin/jedes Teilnehmers objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist. ⁴Die Benotung richtet sich nach Abs. 4. ⁵Die geforderten Leistungen und ihre Dauer, die (Wiederholungs-)Termine, die Anmeldefristen, die zuständigen Personen zur Abnahme der Leistungen, die Bekanntgabe der Ergebnisse und das übrige Verfahren der Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; sie können auch von der/dem Modulverantwortlichen zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) ¹Modulprüfungen werden benotet. ²Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 verringert oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 12 Master-Arbeit

(1) ¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Master-Studiengang eine Master-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. ³Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelbearbeitungszeit sechs Monate. ⁴Weist die/der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie/er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Der Master-Arbeits-Workshop und die Master-Arbeit haben zusammen einen Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen/Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der/dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Master-Arbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin/jedem Hochschullehrer vergeben werden, die/der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält.

(4) ¹Spätestens 8 Monate nach Aufnahme des Master-Studiengangs muss die/der Studierende (Vollzeit) erstmalig ein Thema für die Master-Arbeit annehmen. ²Teilzeitstudierende müssen 6 Monate vor Ende der Regelstudienzeit erstmals ein Thema für die Master-Arbeit annehmen. ³Die Aufnahme der Master-Arbeit oder ihre Wiederholung ist dem Prüfungsamt der UniBw M in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. ⁴Hat eine Studierende/ein Studierender bis zum Termin gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 kein Thema für eine Master-Arbeit erhalten, so weist der Prüfungsausschuss ihr/ihm ein Thema und eine betreuende Prüferin/einen betreuenden Prüfer zu.

(5) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. ihren/seinen Anteil

selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt der UniBw M bis 12:00 Uhr des Abgabetermins einzureichen. ³Wird die Master-Arbeit ohne triftigen Grund nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Master-Arbeit wird von der betreuenden Prüferin/dem betreuenden Prüfer bewertet. ²Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter bestellt.

(8) ¹Wird eine Master-Arbeit erstmals mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, muss die/der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema übernehmen. ²Die Master-Arbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel

(1) ¹Eine Kandidatin/Ein Kandidat kann von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren/er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt der UniBw M schriftlich spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Modulprüfung mitteilt. ²Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Modulprüfung als nicht bestanden und wird auf die Anzahl der Wiederholungsversuche gemäß § 9 Abs. 5 angerechnet, sofern nicht triftige Gründe die Teilnahme an der Modulprüfung verhinderten.

(2) ¹Die für das Versäumnis einer Modulprüfung geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner

Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar.

(4) Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt auch bei nachträglicher Geltendmachung von triftigen Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Anzahl der Wiederholungsversuche gemäß § 9 Abs. 5 angerechnet.

(5) Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(6) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen über die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben durch einzelne Kandidatinnen/Kandidaten oder alle Kandidatinnen/Kandidaten. ²Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Ungültigkeit der Master- Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Bestehen und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald alle erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 8 erfolgreich abgelegt sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- die zweite Wiederholung der Modulprüfung eines verpflichtenden Moduls des Master-Studiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden wurde oder
- der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Regelstudienzeit nach § 7 oder sonstiger Gründe nach dieser PO verloren wurde.

(3) ¹Die Master-Note einer bestandenen Master-Prüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und der Master-Arbeit. ²Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Master-Note einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

⁴Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen anerkannten Einrichtungen oder durch Zertifizierung von entsprechenden Vorerfahrungen (credits for prior learning and experience) erworben werden.

(4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch

den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet weiterhin über den äquivalenten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 7.

§ 17

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit wird in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser PO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser PO eingerechnet.

(3) ¹Die/Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt der UniBw M unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt der UniBw M prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit gemäß § 12 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. ⁵Spätestens nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

§ 18

Berufsbedingte Unterbrechung

¹Im Falle unabwendbarer beruflicher Erfordernisse kann die/der Studierende beim

Prüfungsausschuss die Unterbrechung des Studiums beantragen. ²Dem Antrag ist eine Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn der/des Studierenden über die Dringlichkeit und Unabwendbarkeit des beruflichen Erfordernisses mit Begründung beizufügen. ³In der Bestätigung ist der genaue Zeitraum der beruflichen Unabkömmlichkeit der/des Studierenden darzulegen. ⁴Dieser darf 12 Monate nicht übersteigen. ⁵Genehmigt der Prüfungsausschuss die Unterbrechung des Studiums, so werden für den genehmigten Zeitraum alle Fristen nach dieser PO unterbrochen.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist schriftlich zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich muss insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. ²Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. ⁴Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. ⁵Sofern die Behinderung erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.

E
Akademischer Grad und
Zeugnis

§ 20 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird von der UniBw M der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

§ 21 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Master-Arbeit und die Master-Note enthält. ²Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Master-Prüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erfolgreich abgelegt sind.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 20 beurkundet. ²Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement vergeben.

(4) ¹Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Master-Arbeit wird vom Prüfungsamt der UniBw M ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 5 erteilt. ²Hat eine Studierende/ein Studierender die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Der Bescheid enthält eine Datenabschrift (Transcript of Records), die die Noten der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs sowie gegebenenfalls die Note der Master-Arbeit aufführt.

F
Schlussbestimmungen

Prüfungsordnung vom 20. März 2014:

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. September 2013 begonnen haben. ³Für alle Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2013 begonnen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang International Security Studies der Universität der Bundeswehr München (POISS/Ma) vom 13. März 2012 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2012, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1); im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Änderungssatzung vom 7. November 2016:

§ 22

In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Mai 2016 begonnen haben.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen sowie die geforderten Studienleistungen für den Erwerb eines Notenscheins (NoS) zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Theory and Methods	5	NoS (Essay)
Transnational and International Conflict	6	mP-30
Program in Advanced Security Studies (PASS) I	9	NoS (Referat)
Program in Advanced Security Studies (PASS) II	9	NoS (Essay)
International Humanitarian Law	5	mP-30
Summe	34	

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Die Studierende/der Studierende wählt eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Security and Development	5	NoS (Referat)
Transnational Governance	5	NoS (Essay)
Summe	5	

Tabelle 3: Studienvertiefungen

Aus dem Modulangebot der Studienvertiefungen ist ein Modul zu wählen:

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Countering Transnational Organized Crime (CTOC)	5	NoS (Essay)
Eurasian Security Studies Seminar (ESS)	5	NoS (Essay)
Program on Terrorism and Security Studies (PTSS)	5	NoS (Essay)
Seminar on Regional Security (SRS)	5	NoS (Essay)
Seminar on Security Sector Capacity Building (SSCB)	5	NoS (Essay)
Program on Cyber Security Studies (PCSS)	5	NoS (Essay)
Summe	5	

Tabelle 4: Master-Arbeits-Workshop und Master-Arbeit

Studienvertiefung	ECTS- Leistungs- punkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Master-Arbeits-Workshop und Master-Arbeit	16	
Summe	16	

Tabelle 5: Modulstudien

Folgende Modulstudien können absolviert werden.

5.1 Program in Advanced Security Studies (PASS)

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Program in Advanced Security Studies (PASS) I	9	NoS (Referat)
Program in Advanced Security Studies (PASS) II	9	NoS (Essay)
Summe	18	

5.2 Certificate in Eurasian Security Studies (ESS)

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungs- nachweis
(1)	(2)	(3)
Program in Advanced Security Studies (PASS) I	9	NoS (Referat)
Program in Advanced Security Studies (PASS) II	9	NoS (Essay)
Eurasian Security Studies Seminar (ESS)	5	NoS (Essay)
Summe	23	

5.3 Einzelmodule

Aus den Tabellen 1 bis 3 können als Modulstudium jeweils Einzelmodule gewählt bzw. Einzelmodule kombiniert werden.

Anlage 2: Auswahlgespräch für den weiterbildenden Master-Studiengang *International Security Studies*

1. Zweck des Auswahlgesprächs

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Master-Studiengang setzt unter anderem den erfolgreichen Abschluss des nachfolgend beschriebenen Auswahlgesprächs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung voraus.
- (2) Auswahlparameter sind:
 - Grundverständnis der Bewerberin/des Bewerbers in abstrakten, analytischen und systemorientierten Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit,
 - Grundkenntnisse der Teilnehmerin/des Teilnehmers in den Bereichen der Internationalen Politik, der Theorie der Internationalen Beziehungen sowie der Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
 - gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Präsentationsfähigkeit in englischer Sprache.

2. Zulassung zum Auswahlgespräch

- (1) Zum Auswahlgespräch kann nur zugelassen werden, wer die Aufnahme in den Studiengang ordnungsgemäß und fristgerecht gemäß der nachfolgenden Regelungen beantragt und die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PO sind durch die Bewerberin/den Bewerber mit dem Aufnahmeantrag zum Studiengang folgende Unterlagen beizubringen:
 - Hochschulabschlusszeugnis (in amtlich beglaubigter Kopie; dt. oder engl.),
 - Unterlagen, aus denen eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung hervorgeht (dt. oder engl.),
 - Nachweis von Kenntnissen in der englischen Sprache (TOEFL oder SLP Stufe 3),
 - Vorlage des Anerkennungsbescheides des zuständigen Prüfungsausschusses im Falle der Anrechnung von ECTS-Leistungspunkten durch Vorerfahrungen gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Außerdem sind dem Antrag in englischer Sprache beizufügen:
 - Motivationsschreiben mit Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums, in dem die Bewerberin/der Bewerber darlegt, aufgrund welcher Interessen sie/er sich für den weiterbildenden Master-Studiengang *International Security Studies* bewirbt,
 - tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Auflistung aller bisher absolvierten Studiengänge und ggf. weiterer erbrachter Studienleistungen,
 - ausgefüllter Bewerbungsbogen mit Lichtbild
- (4) Anträge auf Aufnahme in den Studiengang sind bis zum 1. Februar jedes Jahres zu stellen.

3. Durchführung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlgespräch wird jährlich durch die akademischen Leiter/einer akademischen Leiterin des Studiengangs, die diesen in seiner wissenschaftlichen Qualität verantworten, durchgeführt.
- (2) ¹Der Termin für das Auswahlgespräch muss der Bewerberin/dem Bewerber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. ²Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin/vom Bewerber einzuhalten. ³Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.
- (3) ¹Das Auswahlgespräch wird von einem akademischen Leiter durchgeführt, der ein fachkundiges Mitglied des studiengangsspezifischen Lehrkörpers hinzuzieht. ²Es ist für jede Bewerberin/jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ³Das persönliche Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Bewerberin/Bewerber und soll zeigen, ob sie/er erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbständig und in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.
- (4) ¹Das Gespräch wird anhand eines Bewertungsbogens für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, der die maximal zu erreichende Punktezahl ausweist, geführt und protokolliert (Protokollvorlage siehe Anlage 3 POISS/Ma). ²Während des Gesprächs vergibt der akademische Leiter die von der Bewerberin/dem Bewerber erreichte Punktezahl.
- (5) ¹Die Bewertung des Auswahlgesprächs durch die Prüfer erfolgt anhand persönlicher (Internationale fachliche Kommunikationsfähigkeit und Motivation) und fachlicher Eignungsmerkmale (Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. analytischen Denken sowie Grundkenntnisse aus dem Bereich der Internationalen Politik, der Theorie der Internationalen Beziehungen und der Sicherheitspolitik). ²Insgesamt können 16 Punkte erreicht werden, wovon maximal vier Punkte auf die persönlichen und zwölf Punkte auf die fachlichen Eignungsmerkmale entfallen. ³Bewerberinnen/Bewerber müssen mindestens zwei Punkte bei den persönlichen Eignungsmerkmalen (davon mindestens je ein Punkt in jeder Kategorie) und mindestens sechs Punkte bei den fachlichen Eignungsmerkmalen (davon mindestens je zwei Punkte in jeder Kategorie) erreichen. ⁴Beim Erreichen einer Gesamtpunktzahl von acht Punkten nach Maßgabe des Satzes 3 ist das Auswahlverfahren bestanden. ⁵Andernfalls ergeht ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid gemäß § 3 Abs. 3 POISS/Ma.

4. Zulassung und Wiederholung

- (1) Zulassungen im weiterbildenden Master-Studiengang *International Security Studies* gelten bei allen Folgebewerbungen in diesen Studiengang.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die das Auswahlverfahren für den weiterbildenden Master-Studiengang *International Security Studies* nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können sich einmal erneut zum Auswahlverfahren anmelden.

Anlage 3: Bewertungsbogen zur Aufnahme in den Master-Studiengang International Security Studies

Name der Bewerberin/des Bewerbers: _____

Datum: _____

Dauer des Gesprächs: _____

Ort des Gesprächs: _____

I. Persönliche Eignungsmerkmale

1. Internationale fachliche Kommunikationsfähigkeit

Bewertungskriterien:

- Ausdrucksweise/Sprachgewandtheit
- Vokabular, Satzkonstruktion und Fachtermini

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 2 Ist:

2. Motivation

Bewertungskriterien:

- Interesse am Studiengang *International Security Studies*
- Berufliche Ziele durch Abschluss des Studiengangs *International Security Studies*

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 2 Ist:

II. Fachliche Eignungsmerkmale

1. Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1

Kriterien für die Punktevergabe:

- vier Punkte für 2,0 und besser bzw. Grad „A“
- zwei Punkte für 2,0 bis 3,0 bzw. Grad „B“

Ist im Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowohl eine absolute als auch eine relative Note angegeben, so zählt die jeweils bessere Note für dieses fachliche Eignungsmerkmal.

Punktezahl: Max.: 4 Ist:

2. Grundkenntnisse Internationale Beziehungen-Theorie/ Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Bewertungskriterien:

- Grundkenntnisse der etablierten Internationale Beziehungen-Theorien
- Weitreichende Kenntnisse zu Sicherheitspolitischen Themen

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 4 Ist:

3. Eigenständiges Arbeiten und analytisches Denken

Bewertungskriterien:

- Beantwortung von grundlegenden Fragen der Sicherheitspolitik
- Darlegung eigener Fragestellungen/Forschungsinteressen
- Skizzierung von aktuellen Prozessen und Trends der internationalen Politik

Anmerkungen der Protokollantin/des Protokollanten:

Punktezahl: Max.: 4 Ist:

Gesamtpunktzahl:

III. Zulassung: ja nein

**Unterschrift der Akademischen
Leiterin/des Akademischen Leiters**

**Unterschrift
der Beisitzerin/des Beisitzers**

.....

.....

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsbescheid ist gemäß § 3 Abs. 3 PO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	POISS/Ma	Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master- Studiengang
Art.	Artikel		International Security Studies
Az	Aktenzeichen		
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	PTSS	Program on Terrorism and Secu- rity Studies
CNIT	Counter-Narcotics and Illicit Trafficking	SCWMD/T	Seminar on Weapons of Mass Destruction/Terrorism
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SLP	Standardisiertes Leistungsprofil
ESS	Eurasian Security Studies Seminar	SRS	Seminar on Regional Security Studies
GCMC	George C. Marshall Center	SOWI	Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften
ISS	International Security Stud- ies	SSCB	Seminar on Security Sector Ca- pacity Building
NoS	Notenschein	STACS	Seminar on Transatlantic Civil Security
M.A.	Master of Arts	TOEFL	Test of English as a Foreign Language
mP-x	mündliche Prüfung im Umfang von x Minuten	UniBw M	Universität der Bundeswehr München
PASS	Program in Advanced Secu- rity Studies		
PO	Prüfungsordnung		